

BStGer RH.2023.2 vom 31. Januar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2023.2

FR: TPF RH.2023.2 du 31 janvier 2023

IT: TPF RH.2023.2 del 31 gennaio 2023

Regeste

Auslieferung an Rumänien; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 20

Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]); vorliegend kein Grund besteht, von dieser Regel abzuweichen, weshalb der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache ergeht, auch wenn die Beschwerde in Französisch verfasst ist;

- die verfolgte Person gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen kann, wobei für das Beschwerdeverfahren die Art. 379-397 StPO sinngemäss gelten (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG);

- im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des VwVG gelten (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG);

- die Beschwerdeschrift gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten hat;

- die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einräumt, wenn die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt (Art. 52 Abs. 2 VwVG);

- sie diese Nachfrist mit der Androhung verbindet, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 3 VwVG);

- Prozesshandlungen, die ohne gültige Vollmacht oder von einer handlungsunfähigen Person vorgenommen werden, ungültig sind, weshalb auf ein Gesuch oder auf ein Rechtsmittel, das von einer nicht vertretungsbefugten Person eingereicht worden ist, nicht eingetreten wird (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.151 vom 22. Juli 2020 m.w.H.);

- gemäss Art. 20 Abs. 2bis VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt;

- 4 -

- das Einschreiben vom 18. Januar 2023 RA Ionescu am 19. Januar 2023 zur Abholung mit Frist bis 26. Januar 2023 gemeldet wurde (act. 8);
- RA Ionescu vorliegend als mutmasslicher Vertreter des Beschwerdeführers aufgrund seiner Beschwerde mit einer behördlichen Mitteilung rechnen musste, weshalb das Einschreiben vom 18. Januar 2023 am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch vom 19. Januar 2023, d.h. am 26. Januar 2023 als zugestellt gilt;
- dem Gericht innert der angesetzten Frist eine rechtsgültig unterschriebene Beschwerde nicht eingereicht wurde, weshalb bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist;
- des Weiteren die dem Gericht eingereichte Anwaltsvollmacht nicht vom Beschwerdeführer unterzeichnet wurde, weshalb auf die Beschwerde auch aus diesem Grund androhungsgemäss nicht einzutreten ist (siehe auch die Ent- scheidungen des Bundesstrafgerichts RR.2020.151 vom 22. Juli 2020; RR.2019.88 vom 18. Juni 2019 und RR.2019.61 vom 18. April 2019);
- die Verfahrenskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem (vollmacht- losen) RA Ionescu aufzuerlegen sind (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RR.2020.151 vom 22. Juli 2020; RR.2015.110 vom 10. September 2015 E. 2.2);
- für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt;
- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.